

Neuendorf, 04. Oktober 2022

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Waldumwandlung**

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg,

Oberförsterei Neuendorf

Vom 04. Oktober 2022

Der Antragsteller plant im Landkreis Oberhavel, Gemarkung Fürstenberg, Flur 20, Flurstück 1698 und Flur 21, Flurstücke 1579 sowie die Flurstücke 1600- 1665 die Waldumwandlung gemäß § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 3,34 ha.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nummer 17.2.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVP ist für geplante Waldumwandlung von 1 ha bis weniger als 5 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 07. Juli 2022 Az.: LFB3.05/7020-5/11-22 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die umzuwandelnde Waldfläche liegt vollumfänglich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 13 „Ferienhäuser im Havelpark“ der Stadt Fürstenberg/ Havel. Die umzuwandelnde Waldfläche stellt eine ehemalige Industriefläche (Sägewerk) dar und ist hauptsächlich mit der durch Sukzession entstandenen Baumart Robinie im Alter von 10- 15 Jahren bestockt. Es wurden dementsprechend keine wertvollen Bestände zur Umwandlung beantragt. Der Bewaldungsprozent der Gemarkung Fürstenberg/ Havel liegt mit 77 % deutlich über

dem Landesdurchschnitt von 37 % auch dadurch waren keine forstpolitisch bedenklichen bzw. problematischen Sachverhalte erkennbar.

Die zur Umwandlung beantragte Waldfläche wird vollumfänglich im Verhältnis 1: 1,5 an anderer Stelle ausgeglichen und wird somit als ausreichend kompensiert angesehen.

Es werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033051 90731 während der Dienstzeit beim *Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Neuendorf, Plötzenstraße 17, 16775 Löwenberger Land* eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung